

04.12.2013

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 5. Dezember 2013.

Änderungsantrag

der Fraktionen der FDP, CDU und Piraten

Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei der Eingliederungshilfe zu Drucksache 18/942

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 (Drs. 18/942) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe zu Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Artikel 7 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes“
 - b. Nach der Angabe zu Artikel 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 8 Inkrafttreten“
2. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-)

Das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVOBl. Sch.-H. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen in Zusammenhang mit dem SGB XII Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof sie im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bleiben daneben bestehen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

3. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 8.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Tobias Koch
und Fraktion

Torge Schmidt
und Fraktion